

Seit dem 05.01.2007 ist die VO(EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen in Kraft getreten. Somit ergeben sich folgende Änderungen für die Landwirtschaft:

1. Transporte < 50 km

Bei einer Transportstrecke von landwirtschaftlichen Nutztieren **unter 50 km** gelten im Rahmen der Wanderhaltung und für den Transport von eigenen Tieren in eigenen Fahrzeugen **nur allgemeine Bedingungen**: Vermeidung von Verletzungen und Leiden, Kurzhalten der Beförderungsdauer, Bedürfnisse der Tiere beachten, Transportfähigkeit, geeignete Transportmittel sowie Verlade- und Entladevorrichtungen, qualifiziertes Personal, keine Gewaltanwendung, ausreichend Bodenfläche und Standhöhe, ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser, Ruhemöglichkeit.

2. Transporte ab 50 km bis 65 km

Für Transporte **über 50 km bis 65 km** mit einer **Transportdauer von unter 8 Stunden** muss **zusätzlich** ein **Transportpapier** mitgeführt werden, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Transportbeginns, Bestimmungsort, voraussichtliche Dauer der Beförderung.

Weiterhin müssen bestimmte **technische Vorschriften** eingehalten werden wie: eine Beschilderung des Transporters mit „lebende Tiere“ (lesbar und sichtbar= Text und/oder Symbol), allgem. Vorschriften für Transportmittel wie Bodenfläche und Lichtquelle od. Einstreu, Anforderungen an Ver- und Entladevorrichtungen, rutschfester desinfizierbarer Boden, Schutzgeländer, Gefälle von Rampen höchstens 20° (Schweine, Kälber, Pferde), höchstens 26° (Schafe und Rinder ausgenommen Kälber), Querlatten bei Gefälle > 10° erforderlich, Geländer bei Hebebühnen und oberen Ladeflächen erforderlich, tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren, Absondern von Tieren, Frischluft, Versorgung der Tiere.

3. Transporte > 65 km unter 8 Stunden

Werden landwirtschaftliche Nutztiere **über 65 km**, bei einer Transportdauer von **unter 8 Stunden**, transportiert wird eine behördliche **Zulassung nach Artikel 10** der VO(EG) 1/2005 benötigt.

4. Transporte > 65 km über 8 Stunden

Bei einem Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren von **über 65 km**, sowie einer **Transportdauer über 8 Stunden** wird eine **Zulassung nach Artikel 11** der VO(EG) 1/2005 gefordert.

Zulassung als Transportunternehmen (einschließlich **Landwirte**)

A) Folgende Unterlagen werden bei einer Zulassung nach Artikel 10 (unter 8 Stunden, Landwirte) benötigt:

1. Antrag auf Zulassung nach Artikel 10
 - a. mit Benennung einer verantwortlichen Person, die die Gesamtaufsicht über die Organisation und Durchführung des Transportes hat und unter anderem gewährleistet, dass die zuständige Überwachungsbehörde jederzeit Auskünfte hierüber einholen kann.
 - b. mit Sachkundenachweis des Fahrers / Betreuungspersonals: Die Sachkunde nach §13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung liegt zum Beispiel bei einer landwirtschaftlichen Ausbildung oder einer Ausbildung als Metzger vor. Weiterhin wird die Sachkunde zum Transportieren vorausgesetzt, wenn eine Berechtigung für die Stellung des „Gemeinsamen Antrags“ besteht. Bis zum 05.01.2008 muss die Sachkunde durch einen vom Veterinäramt ausgestellten Befähigungsnachweis bestätigt werden. Dazu muss ein Kurzlehrgang mit Prüfung absolviert werden. Dieser wird im 3. Quartal 2007 angeboten werden. Nach der bestandenen Prüfung kann ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsnachweises gestellt werden. Falls die Sachkunde nach §13 der Tierschutztransportverordnung nicht vorliegt muss ein Lehrgang bei der DEULA Kirchheim oder der Tierhaltungsschule Triesdorf absolviert werden.
2. Anlage 1 zum Antrag nach Artikel 10 mit Fahrzeugangaben
3. Nachweis über die technischen Vorschriften der eingesetzten Fahrzeuge Sämtliche Straßentransportfahrzeuge müssen in Bezug auf Konstruktion und Bauweise den Anforderungen von Anhang I Kapitel II der VO(EG) 1/2005 entsprechen. Das die Transportfahrzeuge diesen Anforderungen entsprechen, wird dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Göppingen im Rahmen der Zulassung nach Art. 10 bestätigt.

Es müssen folgende Anforderung für eine Zulassung nach Artikel 10 erfüllt werden:

1. Der Transportunternehmer hat seinen Wohnsitz in der BRD.
2. Die Beförderungen muss nach den technischen Vorschriften von Anhang I der Verordnung durchgeführt werden (Transportfähigkeit der Tiere, Transportmittel, Transportpraxis, Füttern und Tränken, Transportdauer, Ruhezeiten und Raumangebot).
3. Es muss ein Transportpapier mitgeführt werden.

Zusätzliche Anforderungen für Viehhändler und gewerbliche Transportunternehmen bei der Zulassung nach Artikel 10:

1. Polizeiliches Führungszeugnis
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
3. Straßentransportfahrzeuge für die Zulassung nach Artikel 10 werden durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Göppingen kontrolliert.

B) Folgende zusätzliche Unterlagen werden bei einer Zulassung nach Artikel 11 (über 8 Stunden, **Viehhändler / gewerbliche Transporteure) benötigt:**

1. Antrag auf Zulassung nach Artikel 11
2. Anlage 2 zum Antrag nach Artikel 11 mit Fahrzeugangaben
3. Zulassung der Transporter durch die DEKRA. Es gibt zum Beispiel eine DEKRA-Niederlassung in Heilbronn, Austraße 158 in 74076 Heilbronn. Ein Termin kann unter der Telefonnummer.: 07131-98400 oder per Mail unter: heilbronn.automobil@dekra.com vereinbart werden. Der Termin ist dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Göppingen bei dem Antrag mitzuteilen. Sämtliche Straßentransportfahrzeuge müssen in Bezug auf Konstruktion und Bauweise den Anforderungen von Anhang I Kapitel II der VO(EG) 1/2005 entsprechen. Gefordert wird ein spezielles Navigationssystem (ab 01.01.2009 bei Altfahrzeugen),
4. Benutzung eines Fahrtenschreibers
5. Erreichbarkeit des Fahrers
6. Notfallplan
7. Polizeiliches Führungszeugnis
8. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Göppingen, 19.06.2007

Landratsamt Göppingen
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Pappelallee 10
73037 Göppingen